



Verwaltungsgericht Hamburg

Gerichtsbescheid

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 20. Juni 2025 durch

den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist jeweils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Wird die Zulassung der Berufung begehrt, sind die Gründe, aus denen sie zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Tatbestand

Der Kläger begehrte die Bescheidung seines Asylantrags durch die Beklagte.

Der Kläger, ein syrischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, ist 2001 in Syrien geboren. Er verließ sein Herkunftsland nach eigenen Angaben am 27. September 2021 und reiste nach einem längeren Aufenthalt in der Türkei über Bulgarien und weitere europäische Länder am 17. September 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 9. Januar 2024 einen Asylantrag. Bei seiner Asylantragstellung gab der Kläger seine syrische ID-Karte bei der Beklagten ab. In der Folge stellte die Beklagte am 14. Februar 2024 einen Antrag auf physikalisch-technische Untersuchung der ID-Karte.

Die Beklagte hörte den Kläger am 26. März 2024 persönlich zu seinem Asylantrag an. Er gab hierbei unter anderem an, verheiratet zu sein und gerne wieder mit seiner Ehefrau zusammen leben zu wollen. In diesem Zusammenhang wurde der Kläger aufgefordert, innerhalb von drei Wochen das Familienbuch vorzulegen.

Am 29. April 2024 teilte der Kläger der Beklagten schriftlich mit, dass seine Ehefrau aktuell in Algerien lebe und vor Ausstellung einer Heiratsurkunde für diese zunächst ein syrischer Reisepass beantragt werden müsse. Er bitte insoweit um Fristverlängerung.

Am 8. August 2024 reichte der Kläger eine Kopie der Heiratsurkunde bei der Beklagten ein und kündigte an, dass Original in den kommenden Wochen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 30. August 2024 informierte die Beklagte den Kläger, dass in seinem Asylverfahren bislang noch keine Entscheidung habe getroffen werden können und sich die Entscheidungsfrist auf höchstens 15 Monate verlängere.

Mit E-Mail vom 24. September 2024 erkundigte sich der Kläger nach dem Sachstand seines Asylverfahrens und bat vor dem Hintergrund eines Arbeitsplatzangebots um eine schnelle Entscheidung über seinen Antrag.

Mit Schreiben der von ihm zwischenzeitlich beauftragten Prozessbevollmächtigten vom 7. Oktober 2024 forderte der Kläger die Beklagte erneut auf, über seinen Asylantrag binnen eines Monats zu entscheiden und drohte andernfalls die Erhebung einer Untätigkeitsklage an.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass bislang noch keine Entscheidungsreife habe hergestellt werden können, da sich die von ihm eingereichten Unterlagen noch in der Überprüfung befänden.

Am 17. November 2024 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage trägt er im Wesentlichen vor, er habe seinen Asylantrag bereits im Januar 2024 bei der Beklagten gestellt. Die gesetzlich vorgesehene Höchstfrist von 21 Monaten sei fast erreicht. Zudem bestehe unter Verweis auf entsprechende Rechtsprechung in Bezug auf sein Herkunftsland nach dem Sturz des Assad-Regimes keine vorübergehend ungewisse Lage mehr, die einen Aufschub der Entscheidung über seinen Asylantrag nach § 24 Abs. 5 AsylG rechtfertigen würde.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte zu verpflichten, innerhalb von vier Wochen über seinen Asylantrag zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, es lägen derzeit zureichende Gründe im Sinne des § 75 Satz 3 VwGO für die noch nicht erfolgte Bescheidung des klägerischen Asylantrags vor. Dies beinhaltet den hiesigen Verfahrensaufschub nach § 24 Abs. 5 AsylG und die besonderen Schwierigkeiten der Sachaufklärung. Insoweit müsse das vorliegende Gerichtsverfahren ausgesetzt werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt. Das Gericht hat den Beteiligten mit Schreiben vom 6. Juni 2025 mitgeteilt, dass es eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erwägt, und ihnen Gelegenheit gegeben, ihren Vortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht bis zum 18. Juni 2025 zu ergänzen. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Prozess- sowie die beigezogene Asylakte, die Erkenntnisquellenliste „Erkenntnisquellen zu Syrien (Stand: Juni 2025)“ und der Bericht des Auswärtigen Amtes zur aktuellen Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 30. Mai 2025 verwiesen; diese haben dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

A. Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (vgl. § 87a Abs. 2 u. 3 VwGO). Die Entscheidung ergeht nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

B. Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig (hierzu unter I.) und begründet (hierzu unter II.).

I. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der Untätigkeitsbescheidungsklage statthaft und auch sonst zulässig.

Die Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO ist abgelaufen, ohne dass die Beklagte über den Asylantrag des Klägers entschieden hätte. Die Einhaltung der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist eine besondere Prozessvoraussetzung, nach deren Ablauf eine daraufhin erhobene Klage unabhängig davon zulässig ist, ob sich die Verzögerung der Verwaltungsentscheidung als unzureichend begründet erweist oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2018, 1 C 18/17, juris Rn. 14).

Nach § 75 Satz 1 VwGO ist eine Verpflichtungsklage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Einhaltung der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist eine besondere Prozessvoraussetzung, nach deren Ablauf eine daraufhin erhobene Klage unabhängig davon zulässig ist, ob sich die Verzögerung der Verwaltungsentscheidung als unzureichend begründet erweist oder nicht (BVerwG, Urt. v. 11.7.2018, 1 C 18/17, juris Rn. 14; Urt. v. 23.3.1973, 4 C 24/92, juris Rn. 26). Die dreimonatige Sperrfrist gilt auch im Bereich des Asylrechts (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.2.1994, 5 C 24/92, juris Rn. 12; VG Stade, Urt. v. 6.2.2025, 10 A 1935/24, juris Rn. 17). Die dreimonatige Sperrfrist ist vorliegend auch gewahrt; zwischen dem Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung am 9. Januar 2024 und der Klageerhebung am 17. November 2024 lagen sogar zehn Monate.

Der Kläger weist auch das für eine Untätigkeitsbescheidungsklage erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis auf, das hier aus den besonderen Verfahrensgarantien des Asylverfahrens folgt (dazu eingehend BVerwG, Urt. v. 11.7.2018, 1 C 18/17, juris Rn. 21 ff., 37 ff.).

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gemäß den §§ 3 ff. AsylG und Art. 16a Abs. 1 GG einen Anspruch auf eine Entscheidung über seinen Asylantrag. Dementsprechend verletzt die Unterlassung der Beklagten, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden, seine Rechte, § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Beklagte hat ohne zureichenden Grund nicht über den Asylantrag des Klägers entschieden, sodass das Verfahren nicht nach § 75 Satz 3 VwGO unter Setzung einer Entscheidungsfrist auszusetzen, sondern die Beklagte – ohne weitere Entscheidungsvorgaben – zur Entscheidung über den Asylantrag zu verpflichten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2018, 1 C 18/17, juris Rn. 56 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.3.2019, OVG 2 L 32.18, juris Rn. 3). Die Beklagte hat über den Asylantrag des Klägers nunmehr unverzüglich zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.7.2018, 1 C 18/17, juris Rn. 57).

1. Ob ein zureichender Grund für die Verzögerung vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Zureichende Gründe sind dabei nur solche, die mit der Rechtsordnung in Einklang stehen. Als mögliche zureichende Gründe für eine Verzögerung sind unter anderem anerkannt worden ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2018, 1 C 18/17, juris Rn. 16 m.w.N.).

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AsylG ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von sechs Monaten. Das Bundesamt kann die Frist gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben (Ziffer 1.), eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis besonders schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist nach Satz 1 abzuschließen (Ziffer 2.) oder die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist (Ziffer 3.). Ausnahmsweise kann das Bundesamt diese Frist von 15 Monaten um höchstens weitere drei

Monate verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten (§ 24 Abs. 4 Satz 3 AsylG). Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen aufgeschoben werden (§ 24 Abs. 5 Satz 1 AsylG). In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat (§ 24 Abs. 5 Satz 2 AsylG). Das Bundesamt unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 AsylG). Gemäß § 24 Abs. 7 AsylG entscheidet das Bundesamt spätestens 21 Monate nach der Antragstellung nach § 14 Abs. 1 und 2 AsylG. Diese Regelungen dienen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 31 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) - RL 2013/32/EU -.

2. Gemessen hieran liegt kein zureichender Grund im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO für die Dauer des klägerischen Asylverfahrens von nun fast 16 Monaten vor.

a. Ein solcher – zureichender – Grund besteht zunächst nicht in Hinblick auf den Einwand der Beklagten im Schreiben an den Kläger vom 11. Oktober 2024, wonach sich die von ihm eingereichten Unterlagen – gemeint sind wohl die ID-Karte und die Heiratsurkunde – noch in der Überprüfung befänden. Denn soweit die Beklagte die Prüfung der ID-Karte meint, so hat der Kläger diese bereits am 9. Januar 2024 im Rahmen seiner Antragstellung vorgelegt. Gründe dafür, weshalb die bereits am 14. Februar 2024 von der Beklagten in Auftrag gegebene Überprüfung des Ausweises heute – mehr als ein Jahr später – noch nicht abgeschlossen ist, sind für das Gericht nicht ersichtlich und ergeben sich auch nicht aus der beigezogenen Sachakte. Sofern die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die im Sommer 2024 vom Kläger auf ihr Verlangen hin nachgereichte Heiratsurkunde abstellen sollte, ist für das Gericht nicht ersichtlich, weshalb das Ergebnis der Überprüfung einer Entscheidung über den Asylantrag entgegenstehen sollte. Zudem geht aus der dem Gericht vorliegenden Sachakte nicht hervor, dass die Beklagte tatsächlich einen entsprechenden Prüfauftrag gestellt hat.

b. Es liegt derzeit – worauf sich die Beklagte im Schriftsatz vom 30. April 2025 beruft – auch kein Fall des § 24 Abs. 5 Satz 1 AsylG vor. Denn es besteht in Syrien keine vorübergehend ungewisse Lage mehr, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu berechtigten

würde, die Entscheidung über den Asylantrag des Klägers aufzuschieben (so auch VG Karlsruhe, GB v. 23.5.2025, A 8 K 5682/24, juris Ls.).

Anlass für die vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen nach § 24 Abs. 5 AsylG ist eine für die Beurteilung notwendige besondere Aufklärung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in einem Herkunftsland. Der Zweck des Zuwartens besteht also darin, weitere Ermittlungen und Aufklärungen zu ermöglichen. Nicht die rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Beurteilung darf der Grund für Verzögerungen sein, sondern nur die Notwendigkeit besonderer Aufklärung. Darunter sind zusätzliche allgemeine Aufklärungsmaßnahmen in Form eigener Ermittlungen des Bundesamts oder der Einholung von Sachverständigengutachten oder sonstigen Auskünften sachverständiger Stellen oder Personen zu verstehen, die auch einen größeren Zeitaufwand erfordern. Sie können asylrechtlich relevante Tatsachen und Entwicklungen betreffen, aber auch solche Umstände, aus denen sich sonstige Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG ergeben können. Dagegen kann es sich grundsätzlich nicht um Tatsachen handeln, die den Vollzug der Abschiebungsandrohung beeinflussen könnten (z. B. Schließung der Flughäfen oder sonstige Zugangshindernisse); denn hierdurch wird die zwingend zu erlassende Abschiebungsandrohung nicht tangiert (vgl. Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 15. Aufl. 2025, AsylG, § 24 Rn. 24). Die Aussetzung der Entscheidungen ist nur für ein bestimmtes Herkunftsland im Ganzen zulässig. Sie darf nicht auf eine bestimmte Region oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe begrenzt werden (vgl. Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 15. Aufl. 2025, AsylG, § 24 Rn. 26).

Die in Syrien bestehende Lage ist nicht (mehr) vorübergehend ungewiss. Das Regime von Bashar Al-Assad herrscht bereits seit 8. Dezember 2024 nicht mehr über Syrien. Die neue syrische Regierung unter der Führung der Hay'at Tahrir al-Sham (HTS) hält sich seitdem stabil an der Macht und übt die Kontrolle über weite Teile des Landes aus. Eine umfassendere Kontrolle besteht vor allem in und um Damaskus sowie in den Gouvernements Idlib und Hama, außerdem in Teilen der Gouvernements Aleppo und Homs (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, Stand: März 2025, S. 4; im Folgenden: Lagebericht). Neuer Präsident Syriens für die Übergangszeit ist Ahmed al-Sharaa. Im Rahmen einer sogenannten Siegeskonferenz wurde er am 29. Januar 2025 von zahlreichen militärischen Anführern syrischer Milizen zum Präsidenten ernannt. Dabei setzte er die bisherige Verfassung des Landes außer Kraft. Ein Verfassungskomitee veröf-

fentlichte am 13. März 2025 eine Verfassungserklärung, die den Rahmen für eine fünfjährige Übergangsphase und eine zu erarbeitende neue Verfassung vorgibt (Lagebericht, S. 9).

Es liegen inzwischen diverse Erkenntnismittel zu dieser veränderten Lage in Syrien vor. So hat insbesondere auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst im März 2025 einen ausführlichen Länderreport „Syrien nach Assad - Gegenwärtige Entwicklungen“ erstellt, der auf alle für die Prüfung des Flüchtlingsschutzes nach §§ 3 ff. AsylG, des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG sowie des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG relevanten Fragen unter Auswertung verschiedener Erkenntnismittel eingeht. Des Weiteren liegt seit März 2025 eine Country of Origin Information der European Union Agency for Asylum „Syria: Country Focus“ vor. Am 8. Mai 2025 veröffentlichte zudem das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in ihrer Staaten-dokumentation aktuelle Länderinformationen zu Syrien, in denen es auf mehreren hundert Seiten unter Auswertung verschiedener Erkenntnismittel auf die für die Prüfung von Asylanträgen relevante Fragen eingeht. Zuletzt ist unter dem 30. Mai 2025 nunmehr auch ein aktueller Bericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in der Arabischen Republik Syrien veröffentlicht worden.

Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigen-schaft und der Gewährung subsidiären Schutzes an syrische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens liegt zudem bereits verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vor (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 22.4.2025, A 8 K 7034/25, juris; nur zur Flüchtlingseigenschaft: VG Kassel, Urt. v. 24.4.2025, 5 K 35/22.KS.A, juris; VG Hannover, Urt. v. 15.4.2025, 2 A 2130/23, juris; VG Braunschweig, Urt. v. 31.3.2025, 1 A 49/24, juris; VG Würzburg, Urt. v. 18.12.2024, W 2 K 24.30056, juris). Ferner gibt es bereits oberge-richtliche Rechtsprechung zur aktuellen Lage in Syrien bezüglich der Frage des Flüchtlings-schutzes für Angehörige der kurdischen Volksgruppe (vgl. VGH Mannheim Urt. v. 25.2.2025, A 4 S 1548/23, juris).

Schließlich scheint auch die Beklagte selbst nicht mehr von einer vorübergehend ungewis-sen Lage im Sinne des § 24 Abs. 5 Satz 1 AsylG im Herkunftsland des Klägers auszugehen. Denn dem Gericht ist aus anderen Gerichtsverfahren bekannt, dass die Beklagte in den vergangenen Wochen Entscheidungen über Asylanträge von syrischen Antragstellern ge-troffen hat und mittlerweile auch wieder Anhörungen nach § 25 AsylG durchgeführt werden.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus den § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf aus § 84 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.